

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Parteispenden 2
CDU-Hausverein Dresden
(Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e.V)

1.

Wurden im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen Steuerbegünstigungen von Spenden an den Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e.V., Rähnitzgasse 10, 01097 Dresden geltend gemacht, die bei Behandlung dieser Spenden als Parteispenden nicht hätten erfolgen dürfen (insbesondere wegen Überschreitung des Höchstbetrages der Förderung von derzeit 6.000/12.000 DM gem. § 10 b Abs. 2 EStG; Begünstigung von Spenden Juristischer Personen entgegen dem Ausschluss der Begünstigung von Parteispenden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 KStG; Anerkennung der Spenden als Betriebsausgaben, obwohl das gemäß § 4 Abs. 6 EStG bei Behandlung als Parteispenden nicht möglich gewesen wäre)?

2.

Wenn ja, in welcher Höhe sind der öffentlichen Hand insoweit Steuereinnahmen entgangen?

3.

In welcher Höhe wurden dem o.a. Verein durch landeseigene Gesellschaften bzw. solchen, an denen das Land beteiligt ist, Spenden zugeführt?

4.

In welcher Höhe wurden dem o.a. Verein durch kommunale Gesellschaften in Sachsen bzw. solchen, an denen Kommunen aus Sachsen beteiligt sind, Spenden zugeführt?



Karl Nolle MdL

Dresden, den 5. Oktober 2001

Eingegangen am: 08.10.2001

Ausgegeben am: _____



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, 14. November 2001
L/K-33-S 0171/H-6/8-56102

Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, MdL, SPD-Fraktion

Drucksache: 3/5026

**Thema: Parteispenden 2
CDU-Hausverein Dresden,
(Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e. V.)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o.g. Anfrage des Abgeordneten Nolle wie folgt:

- 1. Wurden im Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen Steuerbegünstigungen von Spenden an den Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10 e. V., Rähnitzgasse 10, 01097 Dresden geltend gemacht, die bei Behandlung dieser Spenden als Parteispenden nicht hätten erfolgen dürfen (insbesondere wegen Überschreitung des Höchstbetrages der Förderung von derzeit 6.000/12.000 DM gem. § 10 b Abs. 2 EStG; Begünstigung von Spenden Juristischer Personen entgegen dem Ausschluss der Begünstigung von Parteispenden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 KStG; Anerkennung der Spenden als Betriebsausgaben, obwohl das gemäß § 4 Abs. 6 EStG bei Behandlung als Parteispenden nicht möglich gewesen wäre)?**
- 2. Wenn ja, in welcher Höhe sind der öffentlichen Hand insoweit Steuereinnahmen entgangen?**



Die Fragen 1 und 2 können aufgrund des in § 30 Abgabenordnung geregelten Steuergeheimnisses nicht beantwortet werden.

3. In welcher Höhe wurden dem o. a. Verein durch landeseigene Gesellschaften bzw. solchen, an denen das Land beteiligt ist, Spenden zugeführt?

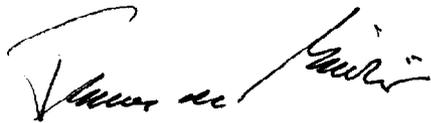
In Höhe von 0,-- DM.

4. In welcher Höhe wurden dem o. a. Verein durch kommunale Gesellschaften in Sachsen bzw. solchen, an denen Kommunen aus Sachsen beteiligt sind, Spenden zugeführt?

Sofern aus der Empfängerperspektive des o.a. Vereins gefragt wird, steht der Weitergabe etwaiger Erkenntnisse der Staatsregierung das Steuergeheimnis entgegen.

Von einer Abfrage bei den mehreren hundert sächsischen Kommunen und Zweckverbänden als Gesellschafter von mehr als neunhundert Unternehmen (Eigenbetrieben, Eigengesellschaften und Unternehmensbeteiligung) aus der möglichen Spenderperspektive heraus wurde angesichts der fehlenden Verpflichtung zu antworten und des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière